

Förderbedingungen

Trennschutzvorrichtungen für Personenkraftwagen zur Personenbeförderung

1. Antragsberechtigung

Taxi- oder Mietwagenunternehmen, die im Besitz einer Genehmigungsurkunde gemäß § 17 Personenbeförderungsgesetz sind. Anträge können mehrere Personenkraftwagen des Unternehmens umfassen. Die Förderung von Bussen ist nicht möglich.

2. Antragsverfahren

Förderanträge können ab sofort über das Elektronisches Antragsverfahren easyOnline gestellt werden. Zusätzlich zur elektronischen Fassung muss ein Antrag mit den erforderlichen Anlagen rechtsverbindlich unterschrieben per Post bei der BAV eingereicht werden.

Einzureichende Unterlagen:

- Kopie der Genehmigungsurkunde gemäß § 17 Personenbeförderungsgesetz
- Angabe der Fahrzeug-Ident.-Nummern in Bezug zum Kennzeichen
- Erklärung über die ordnungsgemäße Verwendung von Trennscheiben
- Erklärung und Belehrung zu Unternehmen in Schwierigkeiten
- Erklärung zu De-Minimis-Beihilfen
- Erklärung und Belehrung über die Subventionserheblichen Tatsachen

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nicht möglich, d.h. der Kauf der Trennschutzvorrichtung darf nicht vor Erhalt des Förderbescheides erfolgen!

3. Fristen zur Antragseinreichung

Anträge können bis einschließlich 31.08.2020 gestellt werden, es sei denn die Haushaltsmittel sind vorher aufgebraucht (Windhundprinzip). Die Zahlungsnachweise müssen bis spätestens 31.10.2020 bei der BAV eingereicht werden. Die Anzahl von Personenkraftwagen je antragstellendes Unternehmen ist auf 30 Fahrzeuge begrenzt.

4. Haushaltsmittel

Es stehen Fördergelder in Höhe von 4 Mio. € zur Verfügung.

5. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss mit einem Fördersatz in Höhe von 100 % durch den Bund gewährt.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben

Material- und ggf. Einbaukosten der Trennschutzvorrichtung. Eventuelle Einbaukosten werden nur gefördert, wenn sie angemessen sind, und wenn der einbauende Betrieb nicht zum antragstellenden Unternehmen gehört und auch nicht mit ihm verbunden ist.

Die maximale Förderung pro Personenkraftwagen beträgt 400 €. Eine Begrenzung der Fahrzeuganzahl je antragstellendes Unternehmen ist derzeit auf 30 Personenkraftwagen begrenzt.

Abtrennungen in Personenkraftwagen zum Schutz der Fahrzeuginsassen vor einer Infektion sind aufgrund ihrer Bauart wie folgt zu unterscheiden:

- Fest in Personenkraftwagen mit Hilfe von Werkzeugen eingebaute Abtrennungen
 - a) Trennscheibe aus Glas oder glasähnlichem Material (z.B. Kunststoff)
 - b) sonstige Abtrennungen (z.B. Folien)
- Temporär (ohne Hilfe von Werkzeug) in Fahrzeugen angebrachte Abtrennungen